

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ausschluss aus dem Verein	4
§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 8 Die Vereinsorgane.....	5
§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	6
§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 13 Der Vorstand	8
§ 14 Vereinsordnungen	9
§ 15 Haftung des Vereins.....	9
§ 16 Datenschutz im Verein	9
§ 17 Auflösung	9
§ 18 Gültigkeit dieser Satzung	10

Satzung Sozialelche – für die Stärkung der Teilhabe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1) Der Verein

Sozialelche – für die Stärkung der Teilhabe e.V.

mit Sitz in Lübeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein führt zu seinem Namen den Zusatz e.V.

2) Sitz des Vereins ist Lübeck.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die überörtliche und landesweite Vertretung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere Menschen mit Behinderung, Menschen mit einer Suchterkrankung und traumatisierte Opfer von Gewalt- oder Straftaten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beratung der Zielgruppe zugehöriger Menschen, insbesondere die Budgetberatung im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX;
- umfassende Sozialberatung
- Ambulant Betreutes Wohnen
- Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung
- Behinderten- und Assistenzdienste
- Pflege- und Hilfsmittelberatung
- Bekämpfung sozialer Benachteiligungen
- Bekämpfung des Drogenmissbrauchs
- finanzielle Unterstützung, z.B. Wohnhilfen, Mobilitätshilfen oder Überwindung schwieriger Lebenslagen
- Schaffung von barrierefreiem Wohnraum
- Öffentlichkeitsarbeit zu den o.g. Themen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der geschäftsunfähigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Betreuten aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied);
 - durch Kündigung durch den Verein
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6);
 - durch Streichung von der Mitgliederliste- durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn

1. die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht gezahlt werden

2. Der Wohnsitz ohne Mitteilung an den Verein gewechselt wurde oder das Mitglied postalisch nicht mehr erreichbar ist

3. das Mitglied an wichtigen Vereinsveranstaltungen mindestens drei Mal ohne Angaben von Gründen nicht teilgenommen hat und sich auch sonst nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;

§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dienstleistern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
- 7) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder dem besonderen Vertreter gemäß §30 BGB unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
6. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder der besondere Vertreter gemäß §30 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom

Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden zw. Der stellv. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder für die Leitung der Geschäftsstelle oder für die Leitung der Verwaltung besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

8) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (Dachverband) gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) ggf. weitere

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3)Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die

Sozialhummel e.V

Am Weiher 6

53229 Bonn

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.06.2021 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4) Für alle hier nicht ausdrücklich beschriebenen Fälle und Regelungen gelten die allgemeinen Regelungen des BGB Buch 1 Abschnitt 1, § 21 bis 79.

Widerspricht ein Teil dieser Satzung gültigem Recht, wird ausschließlich dieser Teil sofort ungültig und es gilt die allgemeine gesetzliche Regelung.

Lübeck, 29.06.2021